

2. VII. 1917

5

Die Sanktionierung des Budgetprovisoriums.

Das Reichsgesetzblatt vom 1. Juli veröffentlicht das Gesetz vom 30. Juni 1917 über die Führung des Staatshaushaltes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917.

Der § 3 des vom Reichsrat bewilligten Gesetzes über das viermonatige Budgetprovisorium erteilt der Regierung auch die Ermächtigung, die in diesem Zeitraum sich ergebenden, durch den Krieg verursachten außerordentlichen Ausgaben, dann für die Bedeckung der aus Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben des Verwaltungsjahres 1916/17 bis zum Betrage von 6000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen, jedoch unter Ausschluß der Begebung von nichtamortisierbarer Rente zu beschaffen.